

Inhaltsverzeichnis Erläuterungsbericht

1. Einleitung und Planungsbeschreibung	2
2. Beschreibung des Untersuchungsgebietes	2
2.1 Tatsächlicher Bestand	2
2.2 Potentielle natürliche Vegetation	6
2.3 Schutzgebiete	6
2.3.1 Schutzgebiete gemäß Europarecht (Natura 2000)	6
2.3.2 Schutzgebiete gemäß nationalem Recht	7
2.3.3 Biotopkartierung Bayerns	7
2.3.4 Bindung BNatSchG und BayNatSchG	8
2.3.5 Überschwemmungsgebiete + Hochwassergefahrenflächen	10
2.3.6 Wassersensible Bereich	11
2.3.7 Naturraum	11
2.4 Ökoflächenkataster	11
3. Bauvorhaben	12
4. Bewertung der Umweltauswirkungen	15
4.1 Schutzgut Mensch	15
4.2 Schutzgut Landschaftsbild	15
4.3 Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft	15
4.3.1 Schutzgut Boden	15
4.3.2 Schutzgut Wasser	16
4.3.3 Schutzgut Klima und Luft	16
4.4 Schutzgut Arten und Lebensräume	16
4.5 Spezielle artenschutzrechtliche Vorprüfung (saP)	17
5. Minimierungsmaßnahmen	18
5.1 Allgemein	18
6. Methodik zur Ermittlung der Kompensation	19
6.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs	19
6.2 Ermittlung des Kompensationsumfangs	19
6.3 Berechnung Kompensationsbedarf	19
7. Kompensationsumfang / Realkompensation	20

1. Einleitung und Planungsbeschreibung

Die Marktgemeinde Ruhstorf a. d. Rott plant die Sanierung der Infrastruktur im Ortsteil Trostling. Im Rahmen der Baumaßnahme soll die bestehende Mischwasserkanalisation in ein Trennsystem mit Regenrückhaltung umgebaut werden. Der geplante Regenwasserkanal soll zusammen mit dem im Gehsteigbereich der Kreisstraße („Kleeberger Straße“) geführten Regenwasserkanal über einen Stauraumkanal und einem Drosselwerk auf der Fl.-Nr. 1109, Gemarkung Ruhstorf a. d. Rott dem „Kleeberger Bach“ zugeführt werden. Hierfür muss im Rahmen des Antrages auf gehobene Erlaubnis nach § 15 WhG ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt werden.

Vorhabenträger: Marktgemeinde Ruhstorf a. d. Rott
Am Schulplatz 8 und 10
94099 Ruhstorf a. d. Rott

Betroffen sind folgende Teilflächen der Flurnummern der Gemarkung Ruhstorf a. Inn:
974, 1109, 1244/17

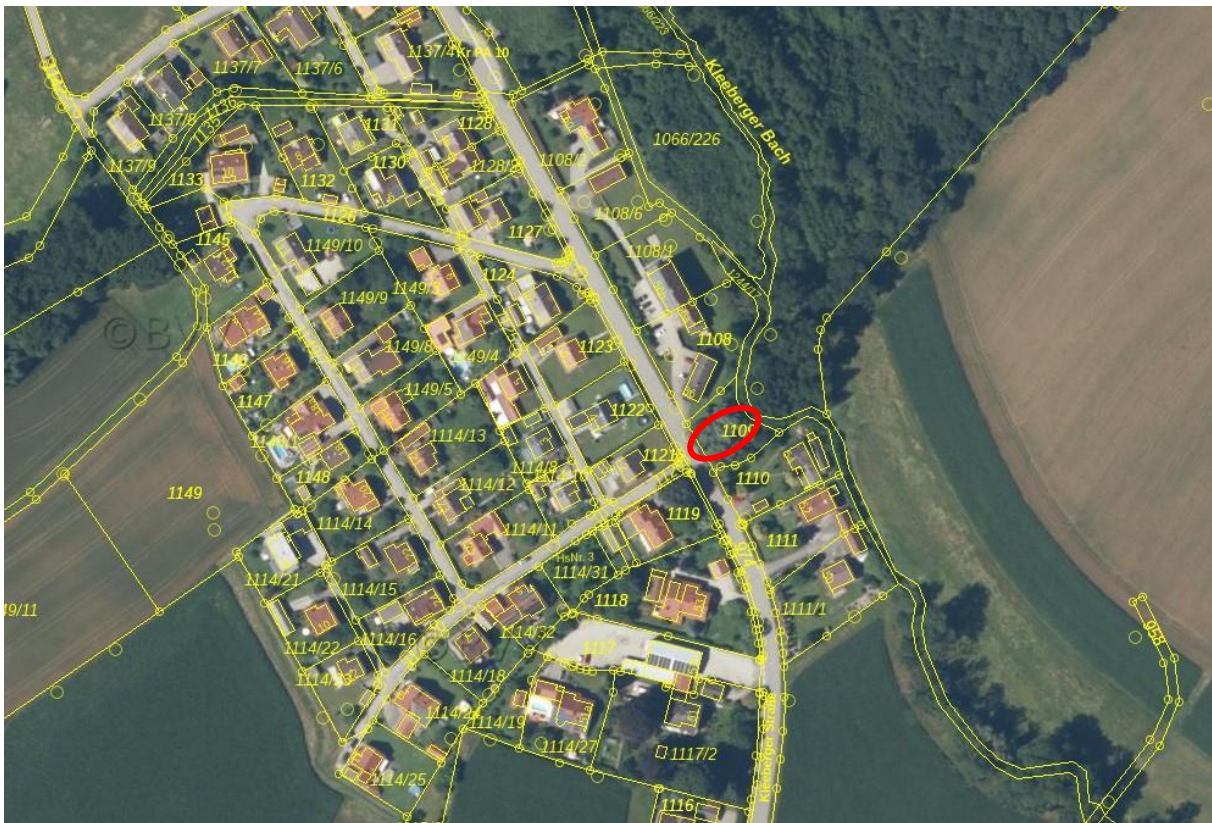


Abb. 1: Lage der Baumaßnahme im Ortsteil Trostling, Darstellung unmaßstäblich;
Quelle: (BayernAtlas Plus 2024)

2. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

2.1 Tatsächlicher Bestand

Die Flächen auf denen der Ableitungskanal und das Drosselbauwerk errichtet werden sollen, liegen zwischen der „Kleeberger Straße“ (Kreisstraße PA 10) und dem „Kleeberger Bach“ im Ortsteil Trostling. Im Bestand befindet sich in Randbereich der „Kleeberger Straße“ Straßenbegleitgrün (V51). Auf der Fl.-Nr. 1109 ist ein Gehölzbestand bestehend

aus Erlen, Weiden, Eichen, Hasel, Hainbuchen und Eschen anzutreffen. Die Fläche ist daher als Feldgehölz (B212) einzustufen. Zudem betrifft das geplant Bauwerk den Randbereich des „Kleeberger Bachs“. Dieser ist als Fließgewässer (F13) einzustufen.



Foto Nr. 1

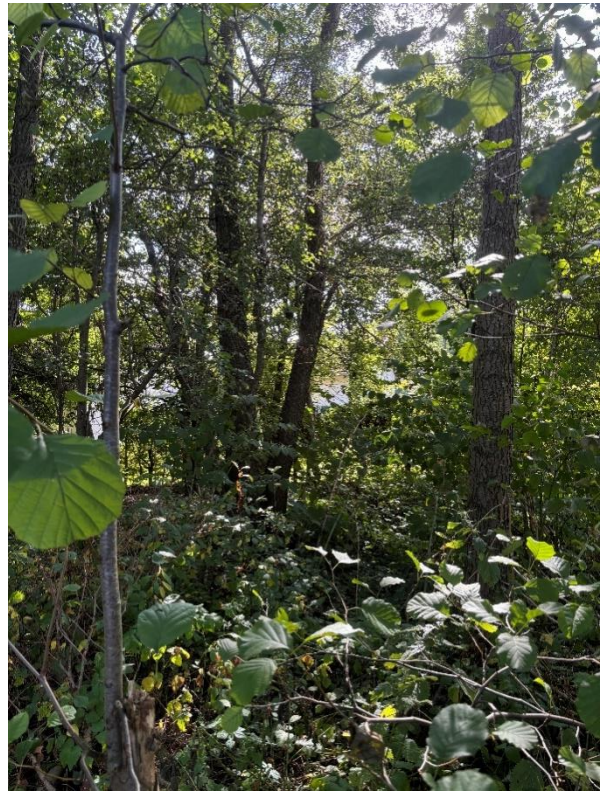


Foto Nr. 2

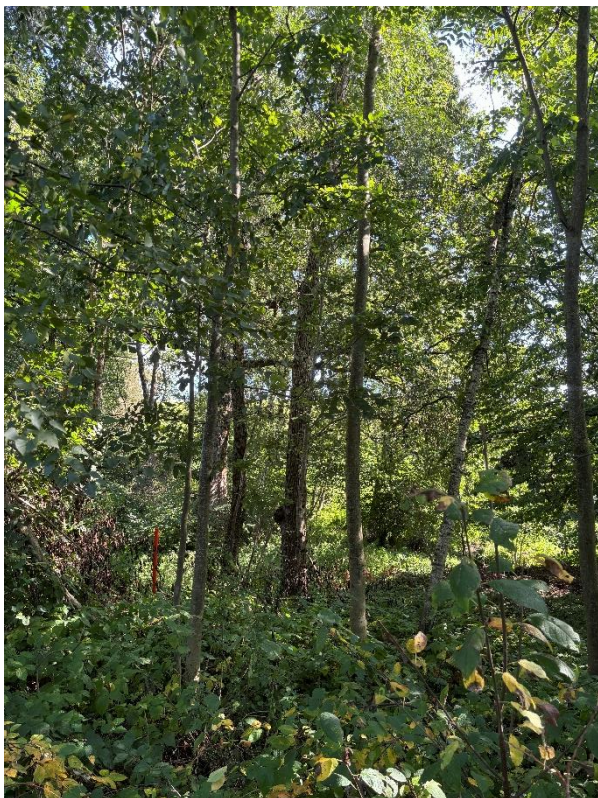


Foto Nr. 3

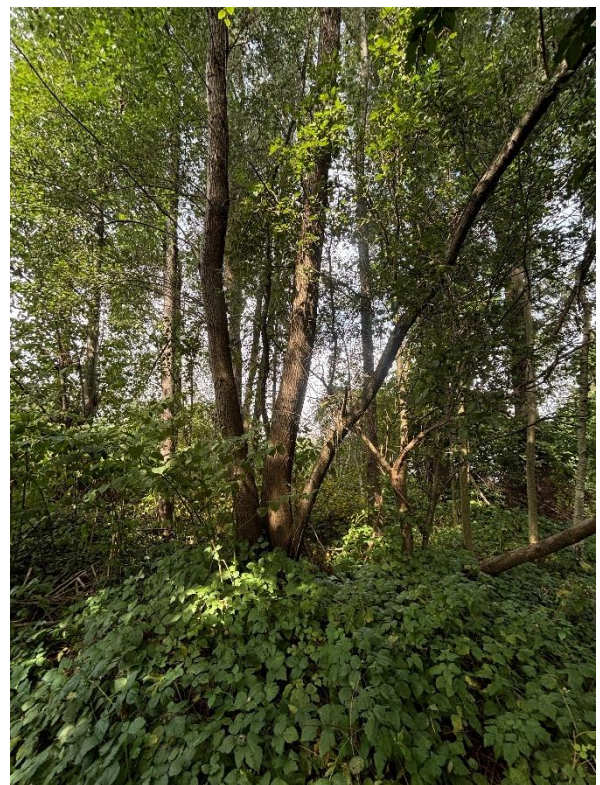


Foto Nr. 4

Abb. 2: Fotos 1 – 4 Gehölzbestand im Bereich der Fl.-Nr. 1109 (Foto: JK)



Foto Nr. 5



Foto Nr. 6

Abb. 3: Fotos 5 – 6 Gehölzbestand im Bereich der Fl.-Nr. 1109 (Foto: JK)



Abb. 4: Bachlauf und Gehölzbestand am gegenüberliegenden Ufer (Foto: JK)



Abb. 5: „Kleeberger Bach“ im Bereich der Fl.-Nr. 1109 (Foto: JK)

2.2 Potentielle natürliche Vegetation

Als potentielle natürliche Vegetation im Untersuchungsgebiet, d.h. diejenige Vegetation, die sich nach dem Aufhören menschlicher Nutzung einstellen würde, tritt hier der **Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald auf (M6a)**.¹

2.3 Schutzgebiete

2.3.1 Schutzgebiete gemäß Europarecht (Natura 2000)

Es befinden sich keine Schutzgebiete gem. Europarecht (FFH- oder SPA-Gebiete) im und im direkten Umfeld des Bauvorhabens.

Ca. 1,5 km südöstlich der Planungsfläche befindet sich das **FFH-Gebiet 7545-371 „Unterlauf der Rott von Bayerbach bis zur Mündung“**. Es ist davon auszugehen, dass weder eine erhebliche noch eine nachhaltige Beeinträchtigung der Lebensraumtypen, Arten und Erhaltungsziele des FFH- und des SPA-Gebietes gegeben sind.

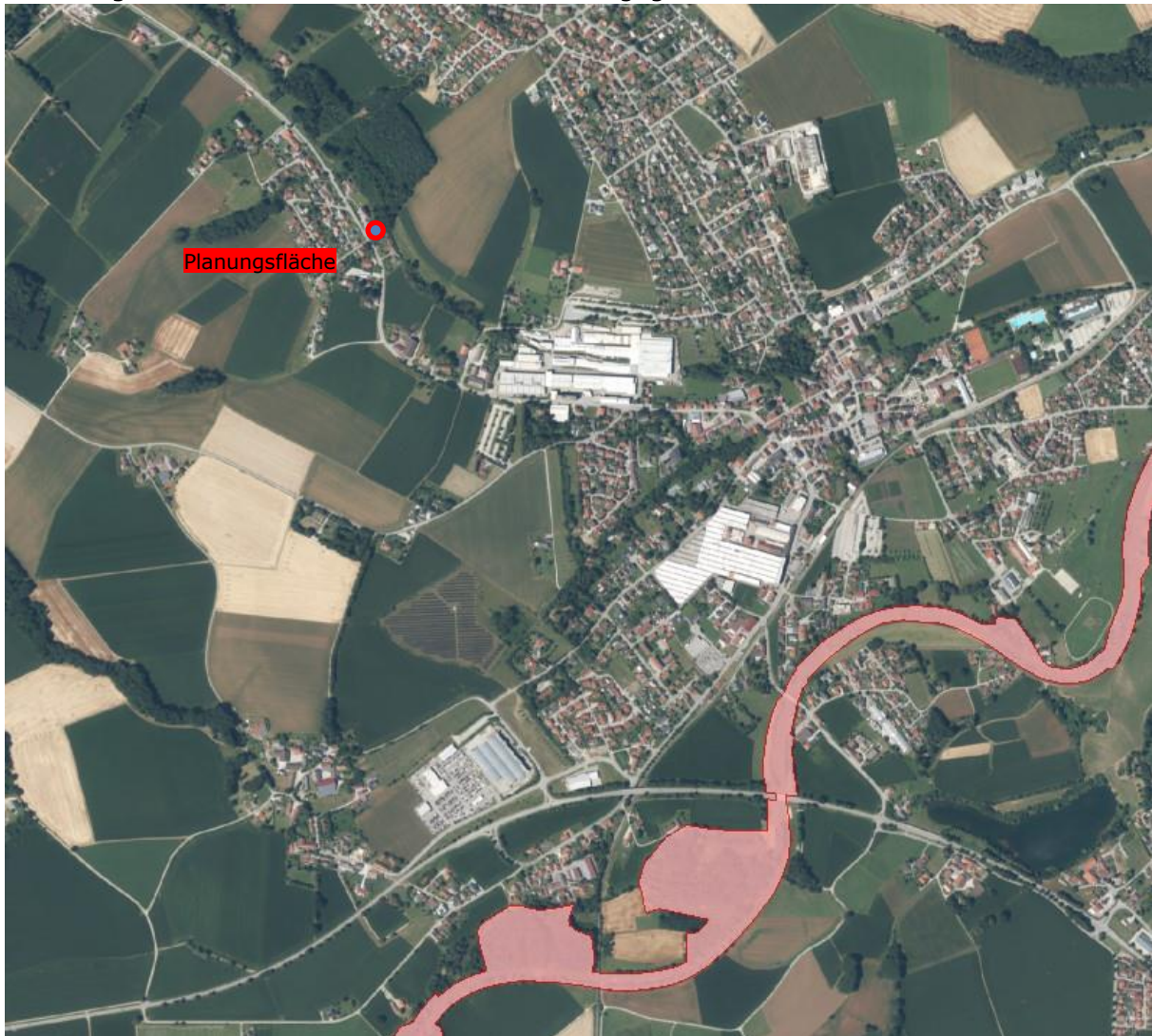


Abb. 6: FFH-Gebiet (rosa); Quelle: (FIS Natur 2024)

¹ (Fis Natur 2024)

2.3.2 Schutzgebiete gemäß nationalem Recht²

Das Bauvorhaben liegt in keinem Schutzgebiete gemäß nationalem Recht (Nationalpark, Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet). Auch in näherer Umgebung zur Planungsfläche sind keine Schutzgebiete gemäß nationalem Recht vorhanden.

2.3.3 Biotopkartierung Bayerns

Im Geltungsbereich des Vorhabens sind keine amtlich kartierten Biotope vorhanden. Ca. 12 m nordöstlich der Planungsfläche befindet sich das amtlich kartierte Biotop Nr. 7545-0231-006 „Gehölzsaum und Feuchtwald am Kleeberger Bach nordwestlich Rohstorf“.³ In dieses Biotop wird durch die Planung nicht eingegriffen.



Abb. 7: amtlich kartierte Biotope (rosa); Quelle: (BayernAtlas Plus 2024)

² (BayernAtlas Plus 2024)

³ (BayernAtlas Plus 2024)

2.3.4 Bindung BNatSchG und BayNatSchG

Zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen zählen:

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenriede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen
3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schlickgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Ergänzend zu den im § 30 BNatSchG genannten Biotopen sind noch folgende gesetzlich geschützten Biotope in Verbindung mit BayNatSchG gem. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG zu betrachten:

1. Landröhrichte, Pfeifengraswiesen,
2. Moorwälder,
3. wärmeliebende Säume,
4. Magerrasen, Felsheiden,
5. alpine Hochstaudenfluren,
6. extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind und
7. arten- und strukturreiches Dauergrünland.

Der Kleeberger-Bach fällt unter die Kategorie Nr. 1. der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope. Der Uferbereich jedoch in dem die Einmündung des Drosselbauwerks erfolgt ist bereits mit Wasserbausteinen befestigt. Somit wird nur in einem kleinen Bereich des befestigten Ufers eingegriffen und das Auslaufrohr in diesem Uferbereich wieder mit Wasserbausteinen gesichert. Damit ist kein ausgleichender Eingriff in einen natürlichen oder naturnahen Bereich des Kleeberger Baches gegeben.

Auch sind keine weiteren Biotope, die gemäß BNatSchG § 30 bzw. Art. 23 BayNatSchG i. V. m. § 39 BNatSchG unter Schutz stehen, vorhanden.



*Abb. 8: „Kleeberger Bach“ mit befestigtem Ufer im Auslaufbereich des geplanten Bauwerks,
Fl.-Nr. 1109 (Foto: JK)*

2.3.5 Überschwemmungsgebiete + Hochwassergefahrenflächen

Das Bauvorhaben liegt zum Teil im faktischem Überschwemmungsgebiet des „Kleeberger Bachs“⁴. Da nur eine geringe Fläche im Bereich des Drosselbauwerkes versiegelt wird und der restliche Teil der Baumaßnahmen ein unterirdisches Bauwerk darstellt, ist davon auszugehen, dass sich das Bauvorhaben nicht negativ auf das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet auswirkt.



Abb. 9: Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (blau schraffiert)
Quelle: (BayernAtlas Plus 2024)

⁴ (BayernAtlas Plus 2024)

2.3.6 Wassersensible Bereich

Das Planungsgebiet liegt in einem wassersensiblen Bereich (Abb. 10). Wassersensible Bereiche sind Standorte, die vom Wasser beeinflusst werden. Bei diesen Flächen kann im Vergleich zu Überschwemmungsgebieten und Hochwassergefahrenflächen nicht angegeben werden, wie wahrscheinlich solche Überschwemmungen auftreten. Es ist davon auszugehen, dass sich das Bauvorhaben nicht negativ auf wassersensible Bereiche auswirkt.

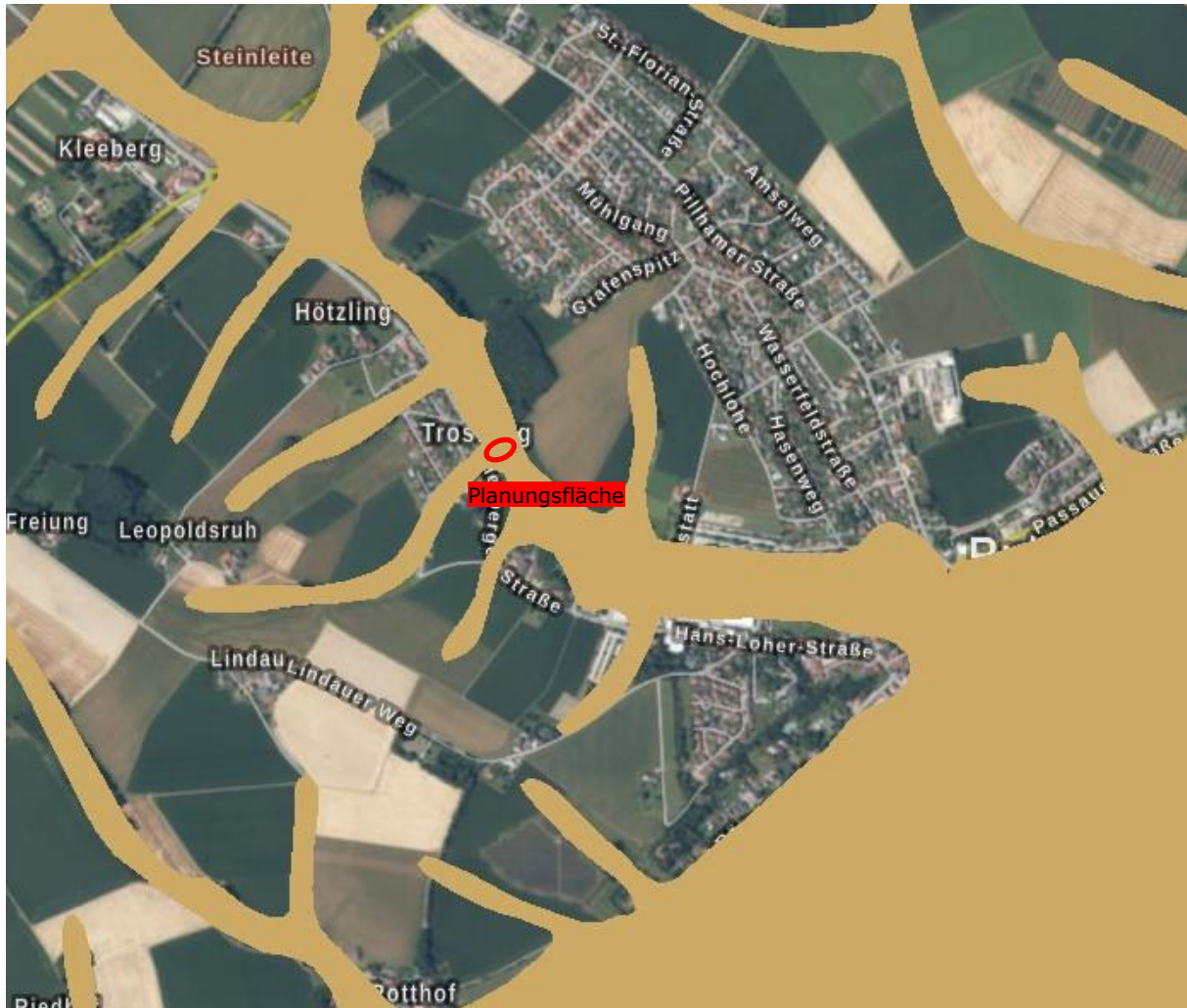


Abb. 10: Wassersensible Bereiche (braune Flächen) Quelle: (BayernAtlas Plus 2024)

2.3.7 Naturraum

Das Planungsgebiet liegt nach der Einteilung in Naturräumen nach Ssymank im Naturraum D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“. ⁵

2.4 Ökoflächenkataster

Es sind auf den überplanten Fläche keine Ausgleichsflächen oder Ökokonten im Ökoflächenkataster verzeichnet. ⁶

⁵ (Fis Natur 2024)

⁶ (BayernAtlas Plus 2024)

3. Bauvorhaben

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Sanierung der Infrastruktur im Ortsteil Trostling.

Mit vorliegendem Wasserrechtsantrag soll im Zuge einer Infrastrukturmaßnahme die bestehende Mischwasserkanalisation in ein Trennsystem mit Regenrückhaltung umgebaut werden. Mit diesem Umbau sollen die Einleitungsbedingungen für den Kleeberger Bach und dem dort parallellaufenden Hauptsammler verbessert werden.

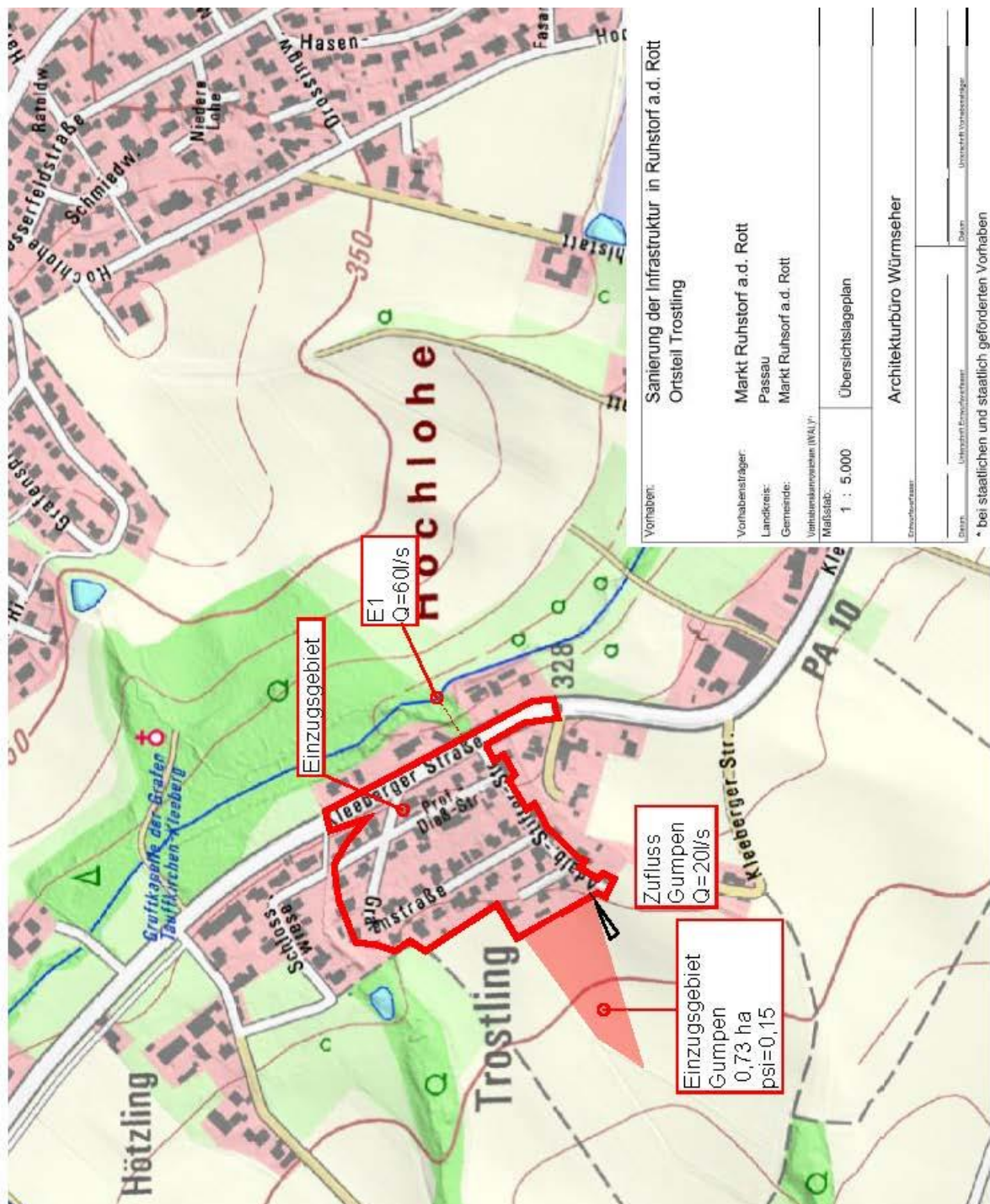


Abb. 11: Übersichtslageplan Einzugsgebiet mit Trennung der Leitungen Quelle: (Architekturbüro Würmseher 2024)

Zur Verbesserung der Einleitungsbedingungen für den Kleeberger Bach, sowie den Hauptsammler und folgend der Kläranlage wird das Trennsystem als einzige Möglichkeit errichtet.

Das bestehende Mischwassersystem wird in einer Länge von etwa 880 m rückgebaut und durch ein Trennsystem ersetzt. Dem zufolge müssen auch die Hausanschlüsse von 40 Parzellen umgerüstet bzw. umgebaut werden.

Der neue Regenwasserkanal soll zusammen mit dem im Gehsteigbereich der Kreisstraße geführten Regenwasserkanal über einen Stauraumkanal und einem Drosselbauwerk dem Kleeberger Bach zugeführt werden.

Der geplante Schmutzwasserkanal PP DN 200, mit ca. 835m Länge, wird dem vorhandenen Hauptsammler (Stb DN 1200) übergeben.

Der Stauraumkanal aus Stahlbeton ON 1600 in der Kreisstraße, hat eine geplante Länge von ca. 111 m und ein Volumen von ca. 223 m³ •

Das geplante Stahlbeton-Drosselbauwerk im Außenmaß von ca. 200/200 cm, hat einen Notüberlauf und eine Gitterrostabdeckung.

Die Abflussdrosselung (Qab 601/s) im Bauwerk erfolgt mechanisch. (Abflussregler Hydro-Slide Typ DR VN „V2A“)

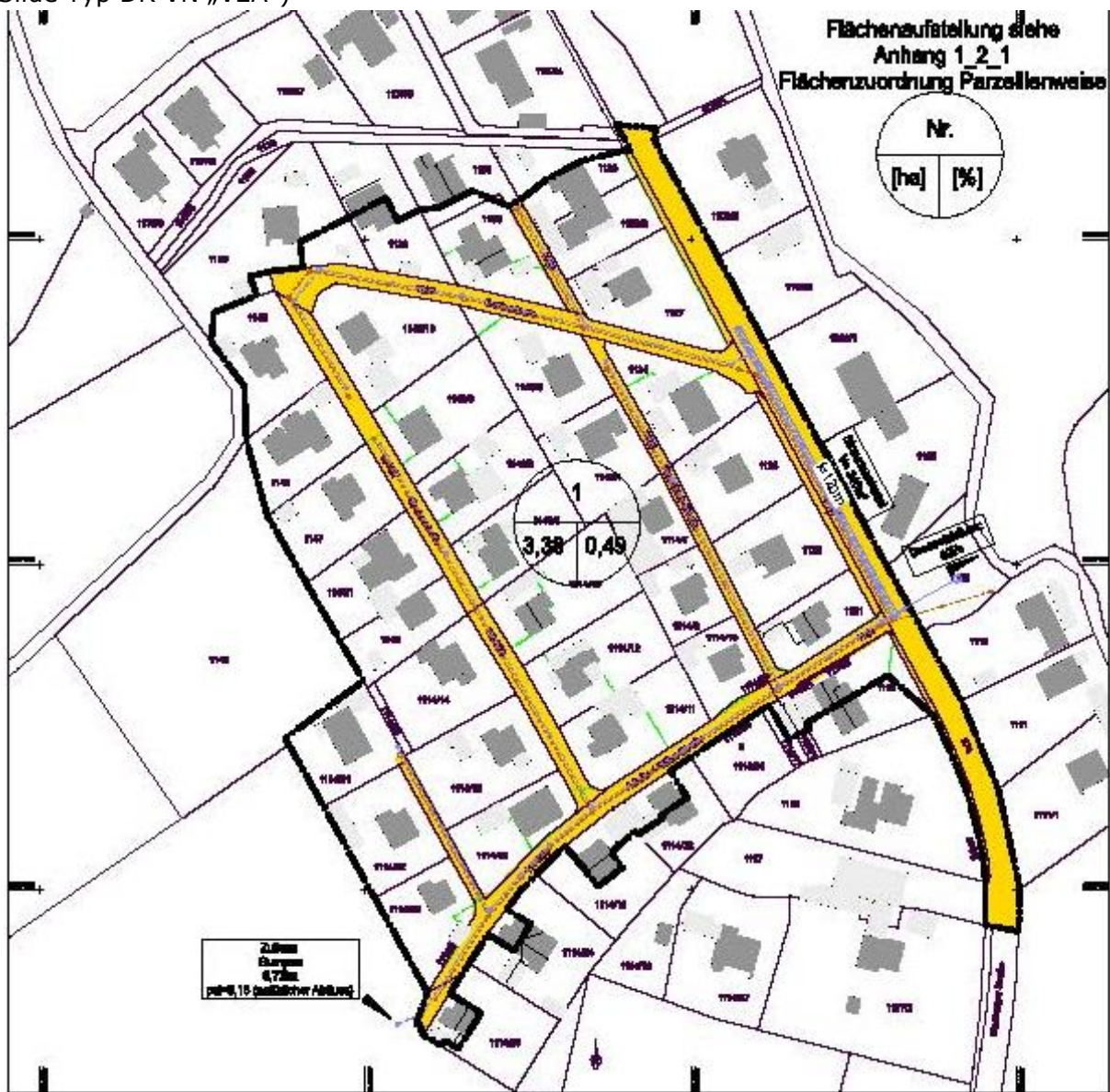


Abb. 12: Lageplan mit der Leitungsführung in den Straßen, Quelle: (Architekturbüro Würmseher 2024)

Der gesamte Rohrleitungsbau erfolgt in den vorhandenen Straßenräumen bzw. Gehwegflächen. Hier ist kein Eingriff in den Naturhaushalt, somit ist hier kein Ausgleich erforderlich. Lediglich im Bereich des Grundstückes der Fl.Nr. 1109 wird die Rohrleitung zum Drosselbauwerk, das Drosselbauwerk und die Schmutzwasserleitung in einer mit Vegetation bestandenen Fläche verlegt.

Der Neubau der Rohrleitungen auf dieser Fläche mit dem Drosselbauwerk ist der Bereich in dem ein Eingriff in den Naturhaushalt erfolgt. Hier ist die Kompensationsverordnung abzuhandeln, der Bestand zu ermitteln, der Eingriff zu bewerten und der Ausgleich zu berechnen.

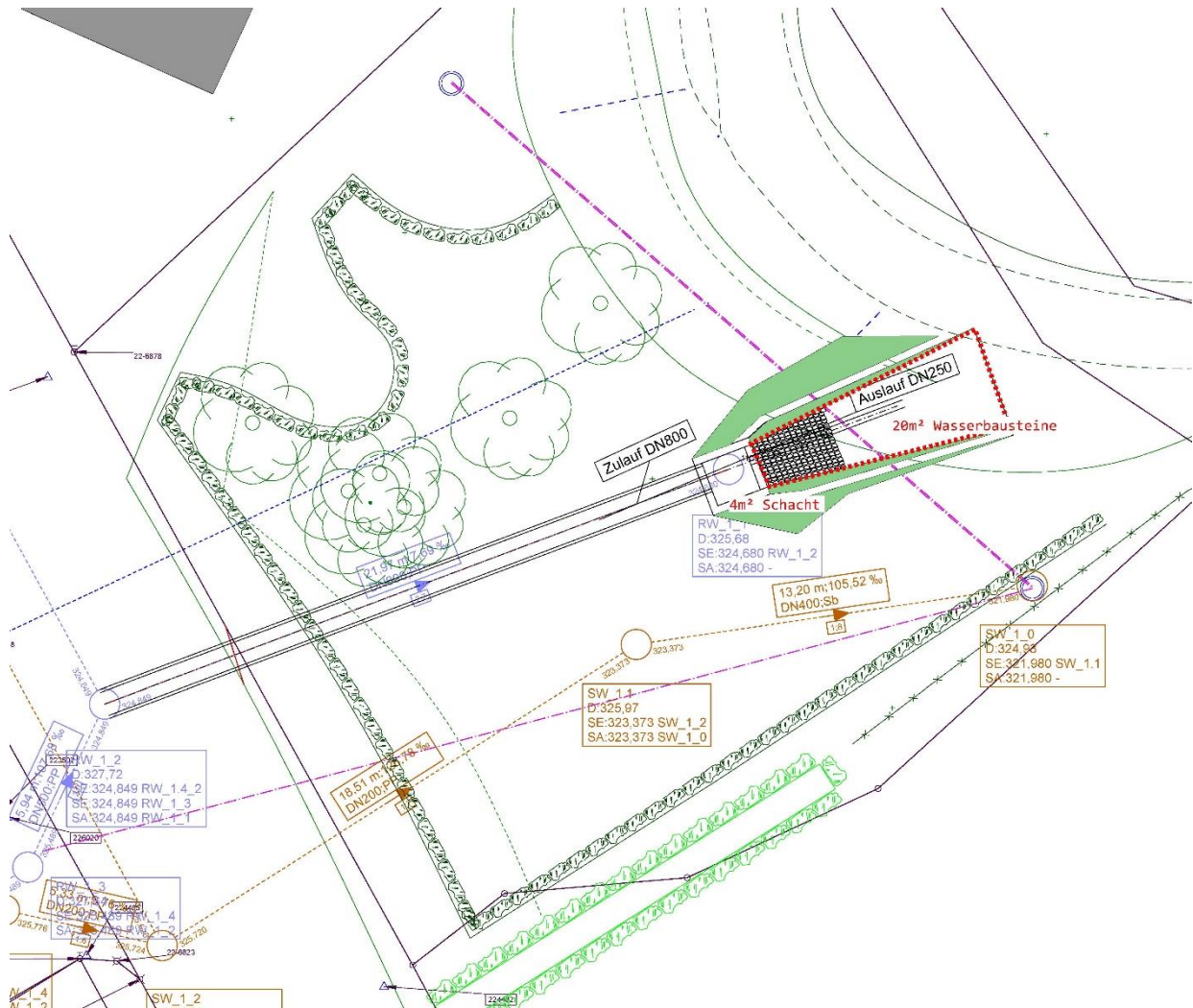


Abb. 13: Lageplan Drosselbauwerk mit Zuleitung, Quelle: (Architekturbüro Würmseher 2024)

Diese Detailplanung des Architekturbüros Würmseher war die Grundlage für die Berechnung der Kompensation.

4. Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach der Bayerischen Kompensationsverordnung⁷ werden die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima und Luft verbal-argumentativ bewertet. Das Schutzgut Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume („Arten und Lebensräume“) wird nach flächenbezogenen Merkmalen entsprechend den Anlagen 2.2 und 2.3 der BayKompV bewertet. Zusätzlich wird das Schutzgut „Mensch“ verbal-argumentativ behandelt.

4.1 Schutzgut Mensch

Das Bauvorhaben befindet sich auf einem unbebauten Grundstück zwischen bebauten Flächen des Ortsteils Trostling. Es werden durch das Bauwerk selbst keine Emissionen in Form von Lärm, Staub, Gerüchen o.ä. entstehen. Einzig während der Bauphase kann es zu einem erhöhten Lärmpegel kommen. Dies ist jedoch eine nur kurzfristige Störung, da die Herstellung des Bauwerks keine lange Bauzeit haben wird, die zudem nur tagsüber stattfindet.

⇒ Es entstehen keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch

4.2 Schutzgut Landschaftsbild

Durch das geplante Bauvorhaben werden Flächen in geringen Umfang im Bereich des Drosselwerks versiegelt. Der größte Teil der Fläche wird nur kurzzeitig für den Leitungsbau benötigt. Hier werden die Leitungen in 2-3 m Tiefe in den Boden zum Drosselbauwerk verlegt. Diese Eingriffsflächen werden nach erfolgter Geländemodellierung wieder begrünt. Es entstehen keine neuen vertikalen Strukturen (Gebäude). Es wird der größere Teil einer Gehölzfläche entfernt. Ein Teil der Gehölzfläche mit den 2 großen Silberweiden, der Eiche und der Esche kann erhalten werden, somit wirkt sich der Eingriff kaum auf das Landschaftsbild aus. Die Fläche selber wird bis auf die kleine Teilfläche des Auslaufbauwerks wieder mit dem Aushubboden verfüllt und der Oberboden wird wieder angedeckt. Nach einer Wiesenansaat wird die Fläche der Sukzession überlassen.

⇒ Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind somit als gering einzustufen.

Die Eingriffsschwere in das Schutzgut Landschaftsbild ist damit als Regelfall zu betrachten. Der Eingriff ist damit durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgehandelt.

4.3 Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft

Bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft ist bei der Eingriffsschwere vom Regelfall auszugehen und mögliche Beeinträchtigungen sind somit durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt.

4.3.1 Schutzgut Boden

Durch den Bau des Drosselwerkes wird Fläche in geringem Umfang versiegelt. Durch die Versiegelung wird die Funktionsfähigkeit des Bodens in diesem Bereich unwiderruflich zerstört. Zudem sind Flächen von Geländeänderungen betroffen, dies werden allerdings nach der Errichtung des Bauwerks wieder begrünt.

⁷ 4 Abs.3 BayKompV

- ⇒ Durch die Versiegelung in dem kleinen Teilbereich des Drosselbauwerks findet ein größtenteils irreversibler Eingriff in das Schutzgut Boden statt.
- ⇒ Im Bereich des restlichen Eingriffes durch den Leitungsbau wird das Bodengefüge nach Einbau der Leitung wieder hergestellt. Hier erfolgt der Eingriff nur in einem kurzen Zeitraum und der Eingriff wird wieder zurückgenommen.

Da es sich jedoch um eine recht geringe Fläche handelt und der Eingriff nicht in hochwertige Böden wie Moore stattfindet, kann beim Eingriff vom Regelfall ausgegangen werden.

4.3.2 Schutzgut Wasser

Bei dem „Kleeberger Bach“ handelt es sich um eine Fließgewässer. Das Vorhaben liegt in einem vorläufig gesichertem Überschwemmungsgebiet. Es befindet sich zudem im wassersensiblen Bereich. Aufgrund der Drosselung des Zulaufs wird von keinen negativen Auswirkungen auf das Gewässer ausgegangen. Das Auslaufprofil wird starr in das Gewässer eingebunden (DWA-M 176). Bauliche Sicherungsmaßnahmen finden sich nur als Uferbefestigung (Wasserbausteine) sowie im freien Ablauf des Notüberlaufs vom Bauwerk zum Vorfluter.

- ⇒ Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit als gering einzustufen.
- ⇒ Durch diese Maßnahme werden die Einleitungsbedingungen in den Kleeberger Bach sogar deutlich verbessert.

Es wird somit beim Schutzgut Wasser vom Regelfall ausgegangen.

4.3.3 Schutzgut Klima und Luft

Die Errichtung des Stauraumkanals mit Drosselwerk hat keine negativen Auswirkungen auf das Klima und die Luft. Der Bauwerk ändert an den Emissionen nichts, da höchstens zur Wartung Fahrbewegungen nötig sind.

- ⇒ Die Errichtung des Stauraumkanals mit Drosselwerk hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.

Es wird somit beim Schutzgut Klima und Luft vom Regelfall ausgegangen.

4.4 Schutzgut Arten und Lebensräume

Der Stauraumkanal mit Drosselwerk wird im Bereich von Straßenbegleitgrünflächen, Gehölzflächen und im Randbereich des „Kleeberger Bach“ errichtet. Durch das Entfernen der Gehölze und die Versiegelung im Bereich des Drosselwerkes wird Lebensraum vorübergehend zerstört. Auf dem größten Teil der Fläche wird nach der Leitungsverfüllung eine Wiese angelegt. Für den Leitungsbau muss ein Teil des Gehölzes entfernt werden. Dieser Teil besteht aus einem Bestand aus Bäumen in einer Altersklasse von 30-40 Jahren. Es handelt sich um Weiden, Hainbuchen, und einer Erle und randlichem Strauchbewuchs. In diesem Gehölzbereich ist auf Grund des Alters der Bäume keine Höhlenstruktur in den Stämmen vorhanden. Die 2 großen älteren Silberweiden, die junge Eiche und die Esche können erhalten werden.

Nur in dem kleinen Teilbereich des Drosselbauwerks wird die Vegetation unwiederbringlich zerstört. Da es sich hier allerdings um eine eher kleine Fläche handelt und angrenzend weiterhin entsprechende Gehölzflächen vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Eingriff keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutz Arten und Lebensräume hat.

- ⇒ Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensräume ist somit als gering einzustufen.

4.5 Spezielle artenschutzrechtliche Vorprüfung (saP)

Zur Vermeidung von Verlusten an saisonalen Nestern, Gelegen und Individuen gemeinschaftlich geschützter Vogelarten ist der Gehölzbestand, der aufgrund des Bauvorhabens betroffen ist, nur außerhalb der Vogelbrutzeit gemäß §39 BNatSchG (Vogelbrutzeit: 1. März bis 30. September) zu entfernen. Durch den angrenzenden großen Gehölzbestand ist sichergestellt, dass Lebensräume für Vögel ausreichend vorhanden sind.

Die 2 großen Silberweiden und ein Teil des Gehölzbestandes kann erhalten werden. Somit findet hier kein Eingriff statt. Zudem ist sicherzustellen, dass der zu erhaltende Gehölzbestand während der Bauzeit durch eine Bauzaun geschützt wird.

Der zu entfernende Gehölzbestand ist auf Grund seiner Altersklasse nicht geeignet Habitate für Fledermäuse aufzuweisen. Nachdem nur in einem kleinen Teilbereich des Ufers eingegriffen wird, der bereits im Bestand durch Wasserbausteine befestigt ist, kann davon ausgegangen werden, dass kein Amphibienlebensraum betroffen ist.

Bei dem geplanten Vorhaben kann somit davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden können.

Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass durch die Baumaßnahme keine weiteren europarechtlich und national geschützten Arten betroffen sind, somit ist für diese ebenso von keinem Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszugehen.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht gegeben. Die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

5. Minimierungsmaßnahmen

5.1 Allgemein

Um den Eingriff in die Natur so gering wie möglich zu halten, werden verschiedene Maßnahmen getroffen.

- Lage der Leitung so, dass die 2 großen Silberweiden erhalten werden können



Abb. 14: 2 Silberweiden im nördlichen Gehölzrandbereich, Fl.-Nr. 1109 (Foto: JK)

- Kürzeste Strecke zum „Kleeberger Bach“, da im Bereich der Fl.-Nr. 1109 eine Schleife im Verlauf des Bachlaufs vorhanden ist
- Lage des Auslaufs im bereits vorhandenen befestigten Uferbereich
- Keine Einzäunung

6. Methodik zur Ermittlung der Kompensation

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes (= Eingriff) und des Kompensationsumfangs (= Ausgleich) erfolgt auf Grundlage der „Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (= Bayerische Kompensationsverordnung, BayKompV), die seit 01. September 2014 für Eingriffe in den Naturhaushalt anzuwenden ist.

Die Höhe des Eingriffs und des Ausgleichs wird in Wertpunkten (WP) ausgedrückt.

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs bezieht sich dabei nur auf flächenbezogen bewertbare Merkmale des Schutzgutes Arten und Lebensräume.
Alle anderen Schutzgüter werden unter Kapitel 4 verbal-argumentativ behandelt und bei Bedarf durch zusätzliche Maßnahmen ausgeglichen (im vorliegenden Fall nicht notwendig).

6.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Zur Ermittlung des benötigten Kompensationsbedarfs wird zuerst der Bestand beurteilt, dem entsprechenden Biototyp der „Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung“ zugeordnet und gemäß der Biotopwertliste mit **Wertpunkten** bewertet.

Als nächstes wird ein **Beeinträchtigungsfaktor (F)** (0,7; 1,0) festgelegt.
Die Einstufung des Beeinträchtigungsfaktors geschieht entsprechend den Erläuterungen zu §5 Abs. 3 der Vollzughinweise.

Als Produkt der Fläche [m²], dem Beeinträchtigungsfaktor und den Wertpunkten des Bestandes errechnet sich der benötigte Kompensationsbedarf:

$\text{Fläche [m}^2\text{]} \times \text{WP} \times \text{F} = \text{benötigter Kompensationsbedarf [WP]}$
--

6.2 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Eine Ermittlung des Kompensationsumfangs ist nicht notwendig, da der Ausgleich vom Ökokonto des Antragstellers abgebucht wird.

6.3 Berechnung Kompensationsbedarf

Bewertung des Bestandes

B212	Feldgehölz	10 WP
F13	Fließgewässer	8 WP

Beeinträchtigungsfaktor des Eingriffs

(A)	Eingriff durch Versiegelung: Drosselwerk	1,0
(B)	Geländemodellierung, wiederbegrünt	0,7

Kompensationsbedarf

(A) in B212	9 m ²	x	10WP	x	1,0	=	90 WP
(A) in F13	16 m ²	x	8 WP	x	1,0	=	128 WP
(B) in B212	253 m ²	x	10WP	x	0,7	=	1.771 WP

(B) in F 13 Fließgewässer	11	8 WP	0,7	62 WP
Gesamt				2.051 WP

7. Kompensationsumfang / Realkompensation

Der gesamte zu erbringende Ausgleich wird vom gerade in der Erstellung befindlichen Ökokonto der Marktgemeinde Ruhstorf abgebucht

Iggensbach, den 04.11.2024


.....
Ursula Jocham
Landschaftsarchitektin

Ruhstorf a. d. Rott, den 04.11.2024

.....
Marktgemeinde Ruhstorf
1. Bürgermeister Andreas Jakob
Antragsteller

Literaturverzeichnis

BayernAtlas Plus. 2024. <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>.

„BayKompV.“ *Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft*.
7. August 2013.

„Fis Natur.“ *finweb*. 2024. www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web.

„Leitfaden Eingriffsregelung.“ *Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft*. Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Januar 2003.

LfU Bayern. 2024. <https://www.lfu.bayern.de/wasser/index.htm>.